

GARANTIE AUF LED PRODUKTE DER MARKE „MOLTO LUCE“

Wir garantieren gemäß den nachstehenden Bestimmungen, dass LED Produkte der Marke „MOLTO LUCE“ bei bestimmungsgemäßem Gebrauch während des Garantiezeitraums von 5 Jahren ab Lieferdatum oder der in den Produkt- und Anwendungs-Spezifikationen (Datenblatt) angeführten Lebensdauer in Betriebsstunden (je nachdem, welcher Zeitraum früher endet) frei von Fabrikations- und Materialfehler sind.

- I. Die gewährte Garantie gilt für LED Produkte der Marke „MOLTO LUCE“ mit Ausnahme von Sonderanfertigungen und reduzierten Artikeln (Aktionsliste) sowie separat bestellbare, konventionelle und LED-Retrofit-Leuchtmittel. Sie gilt ausschließlich unter der Bedingung, dass die Produkte in Übereinstimmung mit den vorgegebenen Produkt- und Anwendungs-Spezifikationen (Datenblatt) verwendet und fachmännisch (gemäß dem Produkt beigelegter Montageanleitung) von einer konzessionierten Fachkraft installiert und in Betrieb gesetzt sowie regelmäßig nach den Vorgaben von MOLTO LUCE (Montageanleitung) oder den allgemein anerkannten Vorgehensweisen fachmännisch gewartet und gereinigt wurden. Die Garantie erlischt sofort, wenn an der Ware ohne schriftliche Einwilligung Änderungen, Reparaturen oder Instandsetzungen vorgenommen werden. Grenzwerte für Temperaturen und Spannungen dürfen nicht überschritten werden, das Produkt darf keinen nicht bestimmungsgemäßen mechanischen Belastungen ausgesetzt sein.
- II. Die Garantiebedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Mortalität über der Nennausfallrate. Bei elektronischen Betriebsgeräten bzw. Bauteilen wie LEDs beträgt die Nennausfallrate 0,2%/1000 Betriebsstunden, sofern die Nennlebensdauer und Nennausfallrate eines Gerätes oder eines Bauteiles in den Produkt- und Anwendungs-Spezifikationen (Datenblatt) nicht anders definiert sind. Der Lichtstromrückgang bei LED Modulen ist bis zu einem Wert von 0,6%/1000 Betriebsstunden normal und somit nicht von der Garantie erfasst. Weiters ist es Stand der Technik, dass eine Lichtfarbpunktverschiebung über die Lebensdauer auftreten kann. Aufgrund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms von Produkten kann es bei Nachlieferungen von LED Lichtquellen zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen.
- III. Sofern wir während des Garantiezeitraumes (5 Jahre ab Lieferdatum bzw. die im Datenblatt des LED Produktes angeführte Lebensdauer in Betriebsstunden, je nachdem, welcher Zeitraum früher endet) unter Anschluss des entsprechenden Nachweises über einen Garantiefall schriftlich informiert werden, sind wir berechtigt, die Überprüfung der bemängelten Produkte in unserem Werk in A-4616 Weißkirchen, Österreich innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Dafür sind uns die bemängelten Produkte kostenfrei einzusenden. Die Garantie erfasst ausschließlich Produktausfälle, die durch nachgewiesene Fabrikations- und Materialfehler verursacht wurden. Sollte sich nach Prüfung des Produktes herausstellen, dass das Produkt Mängel aufweist, die durch diese Garantieerklärung gedeckt sind, ist es uns freigestellt, im Rahmen des Zumutbaren das Produkt zu reparieren, einen von uns gewählten Ersatz in Form gleicher oder gleichwertiger Produkte bereit zu stellen oder den Kaufpreis zu erstatten. Treten Zweifel auf, ob der behauptete Mangel vorliegt oder auf einen von dieser Garantie umfassten Fabrikations- und/oder Materialfehler zurückzuführen ist, trägt die Beweislast sowohl für das Vorliegen des Mangels als auch die Kausalität der Kunde, der entsprechende Nachweise zu erbringen hat. Die Vorlage der entsprechenden Rechnung und vollständige Bezahlung sind Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie. Die Garantie ist nicht übertragbar.
- IV. Diese Garantie ist eine Ersatzteilgarantie. Sämtliche Ersatzprodukte oder -teile können neue oder wiederverwertete Materialien enthalten, die gegenüber neuen Produkten oder Teilen in Hinsicht auf Leistung und Zuverlässigkeit gleichwertig sind. Das Ersatzprodukt kann in geringem (vertretbarem) Ausmaß bezüglich Abmessungen und Design vom ursprünglichen Produkt abweichen. „Wiederverwertete Materialien“ sind Teile oder Produkte, die gebraucht oder überholt und nicht neu sind. Obwohl solche Teile oder Produkte nicht neu sind, ist der Zustand nach einer Überholung oder Instandsetzung hinsichtlich der Leistung und Zuverlässigkeit wie neu. Die Funktionalität sämtlicher Ersatzprodukte oder -teile ist gleichwertig mit derjenigen des zu ersetzenden Produktes oder des zu ersetzenden Teiles. Die Erbringung einer Garantieleistung bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums und setzt auch keine neue Garantiefrist in Gang. Die Garantie für Ersatzprodukte oder -teile endet mit der Garantie für das gesamte Produkt. Wir garantieren jedoch, dass Ersatzprodukte oder -teile für die restliche Zeit des anwendbaren Garantiezeitraumes für das Produkt, das ersetzt wird oder in dem sie eingebaut werden, keine Fabrikations- und Materialfehler aufweisen.
- V. Die Garantie gilt nicht für:
 - a. alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung (Garantieleistung) entstehenden Nebenkosten (wie insbesondere Ein- und Ausbau, Transport des fehlerhaften und des reparierten bzw. neuen Produktes, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit, Hebevorrichtungen, Gerüste); diese Kosten gehen zu Lasten des Käufers;
 - b. Verschleißteile;
 - c. allfällige notwendige Dienstleistungen wie neuerliche Inbetriebnahme, Software Updates etc.;
 - d. mechanische Schäden wie insbesondere Transportschäden;
 - e. Schäden aufgrund von Bedingungen der Stromversorgung einschließlich kurzzeitiger Spannungsspitzen und Über-/Unterspannung;
 - f. Produktmängel, die auf Softwarefehler, Viren, Bugs oder dergleichen zurückzuführen sind;
 - g. Schäden im Zusammenhang mit höherer Gewalt.
- VI. Über diese Garantie hinaus übernehmen wir keine Haftung. Wir haften im Rahmen dieser Garantie nicht für allfällige mittelbare Schäden, Produktionsausfälle, (Mangel-)Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben jedoch gemäß der jeweils gültigen Fassung unserer AGB bzw. subsidiär nach den gesetzlichen Bestimmungen unverändert aufrecht und bestehen neben dieser Garantie. Sie ist gegenüber einer Haftung aus anderen rechtlichen Gründen subsidiär und gilt insbesondere nicht für Produktausfälle, die bereits im Rahmen der Gewährleistung durch Austausch, Reparatur oder Preisminderung behoben wurden.
- VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht: Als Erfüllungsort gilt ausschließlich WELS, Österreich als vereinbart. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt das sachlich zuständige Gericht in WELS, Österreich als vereinbart. Es gilt ausnahmslos österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.